

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2010	Ausgegeben am 29. Dezember 2010	Nr. 59
-------------	--	---------------

Inhalt

Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung und Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung	S. 701
Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau	S. 707

Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung und Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung

Vom 23. November 2010

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 147) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung

Die Anlage zu § 1 „Gesundheits-Kostenverzeichnis“ der Gesundheits-Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 337 – 203-c-6), die zuletzt durch Verordnung vom 9. März 2010 (Brem.GBl. S. 300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird die Angabe zu Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5 Gesundheitswesen, Pflanzenschutz, Lebensmittelsicherheit, Tierschutz, Veterinärwesen, Arbeitsschutz, technische Sicherheit und Eichwesen“

2. Die Angabe zu Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5 Gesundheitswesen, Pflanzenschutz, Lebensmittelsicherheit, Tierschutz, Veterinärwesen, Arbeitsschutz, technische Sicherheit und Eichwesen“

3. Die Nummern 502.14 und 502.15 werden wie folgt gefasst:

„502.14	Prüfungen der Ärztlichen oder Zahnärztlichen Stelle nach § 17a der Röntgenverordnung	nach Aufwand bis zu 1 000,00 Euro
---------	--	--------------------------------------

502.15	Prüfungen der Ärztlichen Stelle nach § 83 Strahlenschutzverordnung	nach Aufwand bis zu 3 000,00 Euro“
--------	--	---------------------------------------

4. Die Nummer 510.15 wird wie folgt gefasst:

„510.15	Heilpraktikerprüfung (510.10) jedoch mündliche Überprüfung für Physiotherapeuten	150,00 Euro“
---------	--	--------------

5. Die Nummern 511.02 und 511.03 werden wie folgt gefasst:

„511.02	Prüfungen gemäß §§ 37 und 38 IfSG, sowie § 18 TrinkwV (2001), Entnahme von Wasserproben und sonstige Amtshandlungen	Berechnung nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
---------	---	--

511.03	Überprüfung der Hausinstallation gemäß §§ 37 und 38 IfSG, sowie § 18 TrinkwV (2001)	Berechnung nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen“
--------	---	---

6. Die Nummer 511.04 wird aufgehoben.

7. Die Nummer 511.05 wird wie folgt gefasst:

„511.05	Überprüfung von öffentlich zugänglichen Badeeinrichtungen Wasserprobenentnahmen und Wasseruntersuchungen gemäß § 37 IfSG	Berechnung nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen“
---------	---	---

8. Nach der Nummer 511.06 werden folgenden Nummern 511.07 bis 511.09 eingefügt:

„511.07	Überwachung von Einrichtungen nach § 1 (1) Heimgesetz gemäß § 36 IfSG	Berechnung nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
511.08	Überwachung von Kliniken gemäß § 36 IfSG	Berechnung nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
511.09	Überwachung von Einrichtungen für ambulantes Operieren gemäß § 36 IfSG	Berechnung nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen“

10. Die Nummern 530 bis 530.13 werden wie folgt gefasst:

„530	Schiffshygienebesichtigungen nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) auf Fracht- und Passagierschiffen einschließlich Ausstellung der entsprechenden Bescheinigungen	95,00 Euro
530.00	Für ein Frachtschiff bis 500 BRT/BRZ	95,00 Euro
530.01	Für ein Frachtschiff von 501 bis 2 000 BRT/BRZ	110,00 Euro
530.02	Für ein Frachtschiff von 2 001 bis 5 000 BRT/BRZ	140,00 Euro
530.03	Für ein Frachtschiff von 5 001 bis 10 000 BRT/BRZ	160,00 Euro
530.04	Für ein Frachtschiff von 10 001 bis 25 000 BRT/BRZ	210,00 Euro
530.05	Für ein Frachtschiff von 25 001 bis 50 000 BRT/BRZ	230,00 Euro
530.06	Für ein Frachtschiff von 50 001 bis 85 000 BRT/BRZ	250,00 Euro
530.07	Für ein Frachtschiff über 85 000 BRT/BRZ	300,00 Euro
530.08	Für ein Passagierschiff bis 2 000 BRT/BRZ	140,00 Euro
530.09	Für ein Passagierschiff von 2 001 bis 10 000 BRT/BRZ	240,00 Euro
530.10	Für ein Passagierschiff von 10 001 bis 20 000 BRT/BRZ	270,00 Euro
530.11	Für ein Passagierschiff über 20 000 BRT/BRZ	350,00 Euro
530.12	Verlängerung der Geltungsdauer einer Bescheinigung über die Befreiung der Schiffshygienekontrolle nach IGV	80,00 Euro
530.13	Der Zeitaufwand bei zusätzlichen Schwierigkeiten während der Schiffshygienekontrolle. Je angefangene halbe Stunde	30,00 Euro“

11. Die Nummern 531.00 und 531.01 werden wie folgt gefasst:

„531.00	Prüfung und Besichtigung der Wasserversorgungsanlage und Entnahme des Trinkwassers, Abgabe beim Untersuchungsinstitut und Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung je angefangene halbe Stunde	45,00 Euro
531.01	Ausstellung der Bescheinigung auf Grund der Beurteilung eines akkreditierten Instituts	20,00 Euro“

12. Die Nummern 532.00 bis 532.08 werden wie folgt gefasst:

„532.00	Fischereifahrzeuge in der Küstenschiffahrt bis zu 5 Personen nach Verzeichnis C1	20,00 Euro
532.01	Bei Ausrüstung nach den Verzeichnissen C1, C2 oder B	100,00 Euro
532.02	Bei Ausrüstung nach den Verzeichnissen A1 oder A2	215,00 Euro
532.03	Sofern eine Apothekerin oder ein Apotheker hinzugezogen wird (C1, C2, B, A1 oder A2)	175,00 Euro
532.04	Arzneiausrüstung für Schiffe mit Schiffsärztin oder Schiffsarzt	275,00 Euro
532.05	Bei Ausrüstung nach Verzeichnis CR, einschl. Plombierung	15,00 Euro
532.06	Zusätzliche Überprüfung der Mittel der Notfalltherapie gemäß MFAG/RM 003 Anlage Teil B, Abschnitt h zu § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (KrfV)	40,00 Euro

532.07	Zusätzliche Überprüfung der Ergänzungsausrüstung zu den Verzeichnissen B und C nach Anlage A, § 2 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (KrfV)	40,00 Euro
532.08	Beim Zusammentreffen der Überprüfungen nach 532.06 und 532.07 höchstens jedoch	60,00 Euro"
13.	Die Nummer 532.11 wird wie folgt gefasst:	
„532.11	Sofern die Prüfung der Arzneimittelausrüstung infolge eines Verschuldens des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, sind für die Wartezeiten (einschl. Wegzeit) je angefangene halbe Stunde	54,00 Euro"
14.	Nach der Nummer 532.13 werden die Nummern 532.14 und 532.15 eingefügt:	
„532.14	Beantragter Besuch einer Ärztin oder eines Arztes an Bord eines Schiffes je angefangene halbe Stunde	75,00 Euro
532.14.1	Zuschläge zu 532.14	
532.14.1.1	Für einen beantragten Besuch einer Ärztin oder eines Arztes nachts in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr	30,00 Euro
532.14.1.2	Für einen beantragten Besuch einer Ärztin oder eines Arztes an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr	30,00 Euro
532.15	Wegegeld für einen Besuch innerhalb eines Radius um das Hafengesundheitsamt von	
532.15.1	bis zu zwei Kilometer in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr	3,58 Euro 7,16 Euro
532.15.2	zwei bis zu fünf Kilometer in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr	6,65 Euro 10,23 Euro
532.15.3	fünf bis zu zehn Kilometer in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr	10,23 Euro 15,34 Euro
532.15.4	mehr als zehn Kilometer in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr	15,34 Euro 25,56 Euro"
15.	Die Nummern 533.00 und 533.01 werden wie folgt gefasst:	
„533.00	Untersuchung von Hafenlotsen	28,00 Euro bis 84,00 Euro
533.01	Hafenärztliche Bescheinigungen auf Antrag mit und ohne vorhergehende Besichtigung/Prüfung des Kauffahrteischiffes je nach Aufwand, sofern nicht Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben sind.	20,00 Euro bis 165,00 Euro"
16.	Die Nummern 534.02 bis 534.08 werden wie folgt gefasst:	
„534.02	Tetanus/Diphtherie/Polio	30,00 Euro
534.03	Tetanus/Diphtherie	16,00 Euro
534.04	Diphtherie	20,00 Euro
534.05	Hepatitis A	65,00 Euro
534.06	Hepatitis B	67,00 Euro
534.07	Hepatitis A + B	78,00 Euro
534.08	Meningokokken – Meningitis	33,00 Euro"
17.	Die Nummer 534.11 wird wie folgt gefasst:	
„534.11	Typhus	27,00 Euro"
18.	Nach der Nummer 534.12 werden folgende Nummern 534.13 bis 534.15 eingefügt:	
„534.13	Typhus, oral	27,00 Euro
534.14	Tetanus/ Diphtherie/ Keuchhusten	30,00 Euro
534.15	Impfung von mitgebrachtem Impfstoff	8,00 Euro"
19.	Nach der Nummer 535.04 wird folgende Nummer 535.05 eingefügt:	
„535.05	Beratung je angefangene Viertelstunde	16,50 Euro"
20.	Nach der Nummer 560.58 werden folgende Nummern 560.58.01 bis 560.58.06 eingefügt:	
„560.58.01	Ein- und Auslagerung in den Anlagen der Grenzkontrollstelle und des Pflanzenschutzdienstes des LMTVet im Lande Bremen, pro Euro-Palette	15,00 Euro

560.58.02	Packen einer Euro-Palette im Rahmen der Einfuhrkontrolle	20,00 Euro
560.58.03	Packen loser Waren auf eine Palette oder ein Gestell, z.B. unterschiedlich große Packstücke, lose Fische	30,00 Euro
560.58.04	Sortieren von bis zu drei Sorten je Tonne	10,00 Euro
560.58.05	Nachfrieren von gefrorenen Waren mit einer Temperatur von -5° bis -12° C je Palette	25,00 Euro
560.58.06	Nachfrieren von gefrorenen Waren mit einer Temperatur von -12° bis -18°C	15,00 Euro“
21.	Nach der 589.08 werden folgende Nummern 59 bis 592.01.02 eingefügt:	
„59	Arbeitsschutz, technische Sicherheit und Eichwesen	
590	Nebengebühren im Eichwesen	
590.00	Gebühren für die Bereitstellung eichamtlicher Prüfmittel für Amtshandlungen außerhalb der Amtsstelle oder deren Bereitstellung für andere Zwecke jeweils an Werktagen	
590.00.00	Gebühr je angefangene 24 Stunden für Normalgewichte und je angefangene 100 kg	3,00 Euro
	Bis 100 kg wird keine Gebühr erhoben, wenn die Normalgewichte vom Eichamt mitgeführt werden.	
590.00.01	Gebühr je angefangene 24 Stunden für einen Gewichtskasten, wenn dieser nicht vom Eichamt mitgeführt wird	2,60 Euro
	vom 21. Tag an, je angefangene 24 Stunden	1,40 Euro
590.00.02	Gebühr für die Instandsetzung und Reinigung unsachgemäß behandelter eichamtlicher Prüfmittel	nach Arbeitsaufwand
	Hinweis: Es werden die Stundensätze für Prüf- und Reisezeiten entsprechend der jeweils geltenden Eichkostenverordnung (EichKostV) zugrunde gelegt. Zusätzlich sind die bei Fremdfirmen anfallenden Reparaturkosten zu tragen.	
590.00.03	Gebühr für die Beförderung eichamtlicher Prüfmittel je angefangene 100 kg Gesamtgewicht, wenn für die Amts- handlung Gebühren nach Arbeitsaufwand berechnet werden.	13,00 Euro
	Die ersten 100 kg werden nicht berechnet.	
590.00.04	Gebühr für das Be- und Entladen eichamtlicher Prüfmittel im Eichamt mittels Kran; je angefangene 500 kg Gesamtgewicht	3,70 Euro
590.01	Medizinprodukte mit Messfunktionen	
590.01.00	Blutdruckmessgeräte, Prüfung im Eichamt	12,00 Euro
590.01.01	Blutdruckmessgeräte, Prüfung im Eichamt, ab dem 11. Stück	7,00 Euro
590.01.02	Blutdruckmessgeräte, Prüfung im Rahmen der Rundfahrt	14,00 Euro
590.01.03	Blutdruckmessgeräte, Prüfung außerhalb der Rundfahrt einschließlich Reise- und Wartezeiten	nach Arbeitsaufwand
590.01.04	Anzeigegeräte für medizinische Elektrothermometer (MET) einschließlich Prüfbescheinigung, Prüfung im Eichamt	20,00 Euro
590.01.05	Anzeigegeräte für medizinische Elektrothermometer (MET) einschließlich Prüfbescheinigung, Prüfung außerhalb des Eichamtes einschließlich Reise- und Wartezeiten	nach Arbeitsaufwand
	Hinweis zu 590.01.03 und 590.01.05: Bei Abrechnung nach Arbeitsaufwand werden die Stundensätze für Prüf- und Reisezeiten entsprechend der jeweils geltenden EichKostV zugrunde gelegt.	
590.01.06	Applanationsniveaumeter – Prüfung im Eichamt einschließlich Prüfbescheinigung	72,00 Euro
590.01.07	(weggefallen)	
590.01.08	Versand- und Verpackungskosten für zurückgesandte Messgeräte	Porto plus 5,00 Euro

590.02	Überwachung von medizinischen Laboratorien nach § 4a der Medizinprodukte-Betreiberverordnung	
590.02.00	Laboratorien, die weniger als drei überwachungspflichtige Messgrößen bestimmen	180,00 Euro
590.02.01	Laboratorien, die drei oder mehr überwachungspflichtige Messgrößen bestimmen	270,00 Euro
590.02.02	Laboratorien niedergelassener Ärzte (mit Ausnahme von Laborärzten), die Messgrößen in ihrer Praxis bestimmen	59,80 Euro
590.02.03	Laboratorien niedergelassener Ärzte oder Heilpraktiker, die nur Heimdiagnosemessgeräte für Glucose verwenden	48,10 Euro
590.02.04	Stationen in Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen, die nur Heimdiagnosemessgeräte für Glucose verwenden, pro überwachter Stelle	36,00 Euro
590.02.05	Sonstige Messplätze auf Stationen in Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen, pro überwachter Stelle	59,80 Euro
591	Gebühren auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit	
591.00	Sozialer Arbeitsschutz	
591.00.00	Ausnahmen von den Vorschriften über die Arbeitszeit und den Vorschriften über das Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen	54,00 Euro bis 1 200,00 Euro
591.00.01	Amtshandlungen aufgrund des Mutterschutzgesetzes, des § 18 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie des § 5 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes	108,00 Euro bis 1 200,00 Euro
591.00.02	Ausnahmen vom Jugendarbeitsschutzgesetz	54,00 Euro bis 600,00 Euro
591.00.03	Ausnahmen vom Bremischen Ladenschlussgesetz	54,00 Euro bis 300,00 Euro
591.00.04	Ausgabe von Kontrollgeräten nach dem Fahrpersonalgesetz	
	a) Fahrerkarte	22,00 Euro
	b) Werkstattkarte	30,00 Euro
	c) Unternehmenskarte	22,00 Euro
	Anmerkung: Zuzüglich zu den genannten Kosten der Ausgabestellen werden Auslagen erhoben, die u.a. im Zusammenhang mit der Personalisierung der Kontrollgerätkarten und der Bereitstellung eines zentralen Kontrollgerätkartenregisters beim Kraftfahrtbundesamt entstehen.	
591.00.05	Eidesstattliche Versicherung im Rahmen des Fahrpersonalgesetzes	30,70 Euro
591.01	Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz usw.)	
591.01.00	Ausnahmen vom Arbeitssicherheitsgesetz	108,00 Euro bis 800,00 Euro
591.01.01	Anerkennung von Fachkundeflehrgängen	108,00 Euro bis 800,00 Euro
591.02	Benzinbleigesetz	
591.02.00	Entnahme von Proben	
	Anmerkung: Bei der Entnahme und Untersuchung durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	Gebühr nach Zeitaufwand
591.03	Arbeitsschutzgesetz und darauf erlassene Verordnungen	
591.03.00	Erteilung von Ausnahmen	108,00 Euro bis 800,00 Euro
591.04	Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung	
591.04.00	Genehmigungen aufgrund der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung einschließlich Festsetzung der Deckungsvorsorge	108,00 Euro bis 1 200,00 Euro

591.04.01	Änderung von Genehmigungen	54,00 Euro bis 700,00 Euro
591.04.02	Überprüfung und Neufestsetzung der Deckungsvorsorge	35,00Euro
591.04.03	Registrierung von Strahlenpässen; je Strahlenpass	25,00 Euro
591.04.04	Ausstellung von Fachkundebescheinigungen	35,00 Euro
591.04.05	Sonstige Amtshandlungen aufgrund der Strahlenschutzvorschriften	54,00 Euro bis 400,00 Euro
591.05	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	
591.05.00	Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen sowie Änderung dieser Genehmigungen	5 v. T. der Errichtungskosten mind. 162,00 Euro
	Die Gebühr erhöht sich ggf. um eine nach Nr. 591.05.01 fällige Gebühr.	
	Anmerkungen:	
	Als Errichtungskosten sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich die Genehmigung erstreckt; der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von Hochbauten, die nicht Bestandteile der Anlagen im Sinne der jeweiligen Rechtsvorschrift sind, werden nicht einbezogen.	
	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf die Genehmigung der Bauaufsicht, so erhöhen sich die Gebühren um die im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebenen Gebühren.	
	Wird von der Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden 20 v. H. der Gebühr erstattet. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
591.05.01	Ausnahmen von den Vorschriften	108,00 Euro bis 800,00 Euro
591.05.02	Fristverlängerungen	54,00 Euro bis 150,00 Euro
591.05.03	Erteilung von befristeten Genehmigungen	Ein Drittel der sich nach 315.00 ergebenden Gebühr, aufgerundet auf volle 10,00 Euro
591.05.04	Sonstige Amtshandlungen	108,00 Euro bis 800,00 Euro
591.06	Sachverständige	
591.06.00	Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen	108,00 Euro bis 800,00 Euro
591.06.01	Anerkennung von Sachverständigen der technischen Überwachungsvereine	gebührenfrei
591.07	Chemikaliengesetz und darauf erlassene Verordnungen	
591.07.00	Erlaubnisse zur Begasung	108,00 Euro
591.07.01	Erteilung von Befähigungsscheinen	108,00 Euro
591.07.02	Änderung von Erlaubnissen oder Befähigungsscheinen	54,00 Euro
591.07.03	Anerkennung von Fachkundeführern	162,00 Euro bis 800,00 Euro
591.07.04	Sonstige Amtshandlungen aufgrund dieser Vorschriften	54,00 Euro bis 400,00 Euro
591.08	Verwaltungszwang auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit, Überwachungstätigkeiten	
591.08.00	Erteilung eines Ge- oder Verbots sowie die Androhung von Zwangsmitteln nach den §§ 11 und 17 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften	gebührenfrei
591.08.01	Nach erfolgter vergeblicher Anmahnung des Tuns, Lassens oder der Duldung innerhalb der letzten 3 Jahre	108,00 Euro bis 1 200,00 Euro

591.08.02	Festsetzung von Zwangsgeld und der Kosten für die Ersatzvornahme (§§ 18, 19 BremVwVfG)	10 v. H. des festgesetzten Zwangsgeldes bzw. der Aufwendungen für die Ersatzvornahme, mindestens 54,00 Euro
591.08.03	Besichtigungen ohne besonderen Anlass	Gebührenfrei
591.08.04	Nachkontrollen und andere Besichtigungen, die durch den Betroffenen veranlasst wurden	Gebühr nach Zeitaufwand
591.08.05	Überwachung von gesetzlich vorgeschriebenen oder angeordneten Betreiber-/Arbeitgeberpflichten bei anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Tätigkeiten	Gebühr nach Zeitaufwand
591.09	Anzeigen auf den Gebieten des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit	
591.09.00	Bearbeitung von gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen	Gebühr nach Zeitaufwand
592	Gesundheitlicher Arbeitsschutz	
592.00	Ermächtigung von Ärzten	
592.00.00	Ermächtigung von Ärzten zur Durchführung bestimmter Untersuchungen für die erste Untersuchungsart	85,00 Euro
	für jede weitere Untersuchungsart	40,00 Euro
592.01	Benutzung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle (Geesthacht)	
592.01.00	Übernahme radioaktiver Abfälle je angefangenen Liter Rauminhalt Mindestgebühr je Anlieferung	17,00 Euro 170,00 Euro
592.01.01	Übernahme eines 200 Liter-Rollreifensfasses mit radioaktivem Abfall, wenn der Ablieferer ein eigenes Fass verwendet	1 700,00 Euro
592.01.02	Ist wegen hoher Aktivität des Abfalles eine Sonderabschirmung erforderlich, verdoppelt sich die Gebühr nach Nr. 592.01.00 oder 592.01.01.“	

Artikel 2

Änderung der Kostenverordnung der Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung

Die Nummern 30 bis 321.02 der Anlage zu § 1 „Kostenverzeichnis für die Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung Bremen“ der Kostenverordnung der Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung vom 13. September 2002 (Brem.GBl. S. 447 – 203-c-5), die zuletzt durch Verordnung vom 9. März 2010 (Brem.GBl. S. 299) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 23. November 2010

Der Senat

Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau

Vom 16. November 2010

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 147) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Kostenverordnung Bau vom 3. September 2002 (Brem.GBl. S. 463, 2003 S. 25 – 203-c-7), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. August 2009 (Brem.GBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der Brandschutznachweise durch die Bauaufsichtsbehörde sowie für die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich der geprüften Standsicherheitsnachweise und Brandschutznachweise durch die Bauaufsichtsbehörde werden Kosten erhoben, deren Höhe in entsprechender Anwendung des Teils 6 Abschnitt 1 und 2 der Bremischen Verordnung über die Prüfeningenieure und Prüfsachverständigen vom 22. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 637 ff.) zu ermitteln sind.“

2. § 2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die nicht in der Anlage 2 genannten Gebäude und für sonstige bauliche Anlagen sind die Kosten zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Entscheidung für die Herstellung aller bis zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung fertig zu stellenden Arbeiten, Lieferungen und Leistungen einschließlich der Gründungs- und Ausschachtungsarbeiten, der Architekten- und Ingenieurleistungen sowie etwaiger Eigenleistungen erforderlich sind.“

3. Die Anlage 1 zu § 1 „Kostenverzeichnis Bau“ erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 16. November 2010

Der Senat

Anhang (zu Artikel 1 Nummer 3)

Anlage 1 (zu § 1)

Inhaltsverzeichnis zum Kostenverzeichnis Bau

Tarifziffer	Rechtsgebiet
10	Bauaufsicht und Stadtplanung
100	Gesetzliches Vorkaufsrecht
101	Bauaufsicht
102	Bauprodukte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieuren, Sachverständigen und Prüfstellen
103	Baulicher Zivilschutz
110	Stadtplanung
12	Telekommunikationslinien
14	Enteignungsrecht und Entschädigungsrecht
15	Straßenrecht
16	Wohnungswesen
17	Städtebauförderungsrecht
18	Verkehr
19	Sonstige Gebühren

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
10	Bauaufsicht und Stadtplanung	
100	Gesetzliches Vorkaufsrecht	
100.00	Zeugnis über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB	28,-
101	Bauaufsicht	
	Anmerkung für alle nachfolgenden Verfahren soweit, keine abweichende Regelung getroffen wurde: Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden; (vgl. § 9 Absatz 2 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG)).	
101.00	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nach § 64 BremLBO	9,0 v. T. der Baukosten mindestens 105,-

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
101.01	Prüfung einer nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden baulichen Anlage, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt	9,0 v. T. der Baukosten mindestens 105,-
101.02	Vereinfachtes Verfahren nach § 63 BremLBO	4,5 v. T. der Baukosten mindestens 64,-
	Anmerkungen zu 101.00 bis 101.02:	
101.03	Wird von einer Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 15 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
101.03.00	Die nach 101.00 bis 101.02 zu erhebenden Gebühren sind auch dann zu erheben, wenn ohne vorherigen Bauantrag errichtete Bauwerke auf ihre Zulässigkeit nachgeprüft werden.	bis zum 3-fachen der Gebühren nach 101.00 bis 101.02
101.03.01.00	Für mehrere gleiche Gebäude oder andere bauliche Anlagen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstücken ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffern 101.00 und 101.01, soweit die Mindestgebühren nicht unterschritten werden, für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Die Ermäßigung ist auf alle Bauanträge umzulegen.	
101.03.01.01	Erstreckt sich die Genehmigung eines Vorhabens (z.B. bei Windenergieanlagen) auf Maschinen, weil diese für die baurechtliche Prüfung (z.B. Statik) relevant sind, so wird bei der Gebührensrechnung für das Gesamtvorhaben der Kostenanteil für die Maschinen nur mit 50 v. H. zugrunde gelegt. Erstreckt sich die Genehmigung auf mehrere gleiche Maschinen, so sind die Kosten der weiteren Maschinen mit je 25 v. H. in Anschlag zu bringen. Diese Regelung ist nur bei gleichzeitiger Genehmigung solcher Anlagen anzuwenden.	
101.03.02	Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart einer bestandsgeschützten baulichen Anlage je nach Umfang des Prüfaufwandes	
101.03.02.00	– bei Änderung der Nutzungsart in Wohnen	100,- bis 1 000,-
101.03.02.01	– bei Änderung in sonstige Nutzungsart	125,- bis 2 500,-
101.03.02.02	Anmerkung zu 101.03.02 bis 101.03.02.01: Die Gebühr nach 101.00 bis 101.02 ist zusätzlich zu erheben, wenn Baukosten anfallen. Außerdem gilt 101.03. entsprechend.	
101.04	Genehmigung eines Nachtrages für ein genehmigtes und noch nicht abgeschlossenes Bauvorhaben	
101.04.00	Erweiterungen und Ergänzungen zu genehmigten Bauvorhaben für die zusätzlich genehmigten Bauteile je nach Art des Bauvorhabens	Gebühr nach 101.00 bis 101.02
101.04.00.00	Anmerkung zu 101.04.00: Wie Anmerkung 101.03	
101.04.01	Änderung von genehmigten Bauvorhaben	6 v. H. bis 12 v. H. der Gebühr für die ursprüngliche Genehmigung nach 101.00 bis 101.02 und 101.04.00 mindestens 43,-
101.04.01.00	Anmerkung zu 101.04.01: Falls sich außerdem die Baukosten erhöhen, ist die Gebühr nach 101.00 bis 101.02 zusätzlich zu erheben. Die Anmerkung 101.03 gilt sinngemäß.	
101.05	Erteilung einer Teilbaugenehmigung	50 v. H. der Gebühr nach 101.00, und 101.02 bezogen auf den genehmigten Teil
101.05.00	Anmerkung zu 101.05: Wie Anmerkungen 101.03	

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
101.06	Genehmigung zur Anbringung oder Änderung von Anlagen der Außenwerbung	4,5 v. H. der Herstellungs- und Anbringungskosten mindestens 53,-
101.06.00	Anmerkung zu 101.06: Bei einer Nachtragsbaugenehmigung gilt 101.04 sinngemäß. Die Anmerkungen 101.03 gelten sinngemäß.	
101.07	Erteilung eines Vorbescheides nach § 75 BremLBO je nach Anzahl und Art der geprüften Einzelfragen und nach Umfang der Ämteranhörung	
101.07.00	Für Vorhaben, die dem Wohnen dienen einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	69,- bis 1 380,-
101.07.01	Für alle Vorhaben, die nicht dem Wohnen dienen einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	125,- bis 2 500,-
101.07.03	Die Gebühr für die Erteilung eines Vorbescheides oder dessen Verlängerung kann unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfungsaufwandes im Baugenehmigungsverfahren bis zu 50 v. H. auf die Baugenehmigungsgebühr angerechnet werden, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird.	
101.08	Verlängerung der Gültigkeit einer Genehmigung oder eines Bescheides nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06, 101.07.00 und 101.07.01	12 v. H. der Gebühr nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06 101.07.00 oder 101.07.01 mindestens 53,-, jedoch nicht höher als die Gebühr für die Genehmigung selbst, deren Gültigkeit verlängert wird
101.08.00	Anmerkung zu 101.08: 101.03 gilt mit Ausnahme der Verlängerung einer Genehmigung bzw. eines Bescheides nach 101.06, 101.07.00 und 101.07.01 sinngemäß.	
101.09	Anzeige der Beseitigung von Anlagen (§ 61 Absatz 3 BremLBO)	1 v. T. der Beseitigungskosten mindestens 53,- höchstens 500,-
101.10	Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten	6 v. T. der Herstellungskosten mindestens 53,-
101.11	Prüfung des Standsicherheitsnachweises für fliegende Bauten	8,5 v. T. der Herstellungskosten mindestens 43,-
101.12	Verlängerung der Gültigkeit einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten	43,- bis 494,-
101.13	Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten	15,- bis 300,-
101.14	Anmerkung zur Berechnung von Gebühren und zur Ermittlung der den Gebührenberechnungen zugrunde zulegenden Baukosten	
101.14.00	Ist die Gebühr nach Bau-, Herstellungs-, Anbringungs- oder Abbruchkosten zu berechnen, so wird in Abhängigkeit zur Gebühr (v. T. bzw. v. H.) jedes angefangene Tausend bzw. jedes angefangene Hundert der Kosten voll gerechnet.	
101.15	Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften	
101.15.01	Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je qm bebauter Abstandfläche	11,-
101.15.02	Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände	gebührenfrei

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
101.15.03	Unterschreitung der vorgeschriebenen lichten Raumhöhe	
101.15.03.00	in Geschossen, die nicht als Vollgeschosse gelten	72,-
101.15.03.01	In Vollgeschossen	113,-
101.15.04	Abweichungen von § 32 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BremLBO je Dachgaube oder ähnlichem Dachaufbau	87,-
101.15.05	Abweichungen von den Vorschriften für Treppen und Treppenräume je Geschoss	29,-
101.15.06	Abweichungen für Treppenräume, notwendige Flure und Gänge nach §§ 35 und 36 BremLBO je Treppenraum	56,-
101.15.07	Abweichungen für Treppen nach § 34 BremLBO	29,-
101.15.08	Abweichungen für Aufzüge nach § 39 Absätze 1-3 BremLBO	71,-
101.15.09	Abweichungen für Lüftungsleitungen nach § 41 Absatz 2 BremLBO	43,-
101.15.10	Abweichungen von Vorschriften für Feuerungsanlagen	29,-
101.15.11	Abweichungen von Vorschriften der BremGaVO	43,-
101.15.12	Abweichungen von den Soll-Vorschriften des Ersten Ortsgesetzes über Kinderspielflächen (§ 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 und 5)	71,-
101.15.13	Anmerkungen zu 101.15.01 bis 101.15.12:	
101.15.14	Die Mindestgebühr beträgt je Abweichung	50,-
101.15.15	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.	
101.15.16	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Abweichungen	50,- bis 1 000,-
101.15.17	Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften.	
101.15.18	Wird von einer erteilten Abweichung nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
101.16	Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften	
101.16.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen je qm in allen Geschossen	11,-
101.16.00.00	Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände	gebührenfrei
101.16.01.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz	79,-
101.16.01.01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz	158,-
101.16.02	Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse	
101.16.02.00	Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse je qm zusätzlich gewonnener Geschossfläche	11,-
101.16.02.01	Unterschreitung der zwingend festgesetzten Zahl der Vollgeschosse	gebührenfrei
101.16.03	Überschreitung der Grundflächenzahl: – GRZ I je qm – GRZ II je qm	20,- 10,-
101.16.04	Anmerkungen zu 101.16.02 und 101.16.03: Die Gebühren sind ggf. zusätzlich zu der Gebühr nach 101.16.00 zu erheben.	
101.16.05	Überschreitung der Baumassenzahl je qm	4,-
101.16.06	Zurücktreten hinter Baulinien je qm in allen Geschossen	11,-
101.16.07	Überschreitung der zulässigen Länge von Gebäudegruppen (ohne Berücksichtigung der Geschosszahl) je m Länge	41,-
101.16.08	Unterschreitung der Mindestgrundstückgröße für jedes angefangene Prozent	18,-
101.16.09	Überschreitung der zul. Gebäudehöhe an der Straßen- oder Hofseite je 50 cm Höhe auf je 1 m Frontlänge	4,-

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
101.16.10	Befreiung von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzungen für jeden qm Gesamtfläche (einschl. Nebenräume, Flure, Gänge usw.)	7,-
101.16.11	Anmerkungen zu 101.16.00 bis 101.16.10:	
101.16.12	Die Mindestgebühr beträgt je Befreiung	65,-
101.16.13	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.	
101.16.14	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Befreiungen	65,- bis 1 300,-
101.16.14.00	Anmerkung zu 101.16.14: Die für die Berechnung der Gebühren maßgebenden Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichung von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften.	
101.16.15	Anmerkung zu 101.16.00 bis 101.16.14:	
101.16.16	Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den bauplanungsrechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinde Bremen noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.	
101.16.17	Wird von einem erteilten Dispens nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
101.17	Ausnahmen von nicht zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften	
101.17.00	Bebauung oder Überbauung von Flächen über das Maß des ohne weiteres Zulässigen hinaus – siehe beispielsweise § 21 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet (BOBrem) vom 21. Oktober 1906, § 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –) – je qm in allen Geschossen	11,-
101.17.00.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz	79,-
101.17.00.01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz	158,-
101.17.01	Abweichungen von Baulinien oder Häuserlinien, soweit sie keine Befreiung darstellen	29,-
101.17.02	Zulassung von Abstandsflächen in der geschlossenen Bauweise	112,-
101.17.03	Schließung von Veranden nach § 21 der Bauordnung für die Stadt und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 (SaBremR 2130-d-1)	74,-
101.17.04	Ausnahmen von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzung	
101.17.04.00	– bis zu 15 qm	50,-
101.17.04.01	– über 15 qm für jeden weiteren qm	4,-
101.17.05	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.04:	
101.17.05.00	Die Mindestgebühr beträgt je Ausnahme	40,-
101.17.05.01	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.	
101.17.06	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Ausnahmen	40,- bis 800,-
101.17.06.00	Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichungen von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften.	
101.17.07	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.06.00: Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den bauplanungsrechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinde Bremen noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.	
101.17.08	Wird von einer erteilten Ausnahme nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
101.18	Wiederkehrende Prüfungen überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen (§ 3 Absatz 1 und § 58 Absatz 2 i. V. mit § 51 BremLBO und Spezialvorschriften – wie Versammlungstätten, Geschäftshäuser, Garagenanlagen u.a.), je nach Größe der Anlage, Zeitaufwand und Umfang der erforderlichen Ämterbeteiligung	80,- bis 805,-

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
101.19	Für jede erstmalig angeordnete Abnahme nach § 81 Absatz 1 BremLBO:	
101.19.00	– von Vorhaben nach § 63 BremLBO	46,–
101.19.01	– von einfachen Bauten (z.B. Hallen ohne Einbauten)	nach Zeitaufwand
101.19.02	– in allen übrigen Fällen nach Umfang der Bauzustandsprüfung	1 v. H. bis 5,5 v. H. der für die Genehm- igung zu entrich- tenden Gebühr mindestens 81,–
101.19.03	Für jede wiederholte Abnahme nach § 81 Absatz 1 BremLBO	46,– bis 241,–
101.20	Bauüberwachung nach § 80 Absatz 1 BremLBO	40,– bis 161,–
101.21	Für jede notwendige Nachforderung von Baubeginn- und Bauzustandsanzeigen nach §§ 72 und 81 BremLBO	je Schreiben 30,–
101.22	Bereitstellung von Archivakten zur Einsichtnahme und/oder zur Anfertigung von Ablichtungen, Pausen oder dergleichen je Grundstück (Zusätzlich entstehende bare Aufwendungen durch Dritte, die aufgrund eines besonderen Verlangens eines Kostenschuldners entstehen, sind zu erstatten.)	23,–
101.22.01	Anmerkung zu 101.22: Wird die Akteneinsicht in Form der Herstellung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen gewährt, werden zusätzlich Gebühren nach 101.01 und 101.02 der Anlage zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung erhoben.	
101.23	Verfügungen im Verwaltungszwang	
101.23.00	Ge- und Verbote	63,– bis 402,–
101.23.01	Androhung von Zwangsmitteln nach §§ 11 und 17 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – VwVG – (SaBremR 202-a-1) oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften	40,– bis 402,–
101.23.01.00	bei Zwangsgeldern	14 v. H. des angedrohten Zwangsgeldes mindestens 43,– höchstens 402,–
101.23.01.01	Anmerkungen zu 101.23.00 und 101.23.01: Die Gebühr nach 101.23.00 deckt die mit dem Ge- bzw. Verbot verbundene erstmalige Androhung von Zwangsmitteln mit ab.	
101.23.02	Festsetzung von Zwangsgeldern	14 v. H. des angedrohten Zwangsgeldes mindestens 43,– höchstens 402,–
101.23.03	Festsetzung der Kosten für Ersatzvornahmen	12 v. H. der Aufwendungen für die Ersatz- vornahme mindestens 90,–
101.24	Genehmigung zur Aufstellung eines Baugerüstes	
101.24.00	bis zu sechs Monaten	6 v. T. der Aufstellungskosten mindestens 64,– höchstens 402,–
101.24.01	für die Verlängerung der Gültigkeit für jeweils weitere sechs Monate	20 v. H. der Gebühr nach 101.24.00 mindestens 32,–
101.25	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach §§ 7 und 32 des Wohnungseigentumsgesetzes	Grundgebühr 61,– zuzügl. je Wohnung oder Teil- eigentum 23,–

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
101.26	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem Baurecht, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	23,- bis 402,-
101.26.00	Anmerkung zu 101.26: Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Absatz 2 des BremGebBeitrG ist unter Berücksichtigung der sächlichen Verwaltungskosten und der Zeitgebühren nach 103 der Anlage zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung zu ermitteln. Sind im Gebührenverzeichnis vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.	
101.27	Baulasten	
101.27.00	Eintragung einer Baulast je Sachgegenstand	75,- bis 400,- mindestens 146,-
101.27.01	Eintragung eines Lösungsvermerks je Sachgegenstand	50,- mindestens 93,-
101.27.02	Anmerkung zu 101.27.00 und 101.27.01: Sachgegenstand ist das auf dem belasteten Grundstück jeweils gesicherte Recht (z.B. Überwegungsrecht, Einstellplatz, Freiflächenrecht, Leitungsrecht).	
101.27.03	Eintragung einer anderen baurechtlichen Verpflichtung im Sinne des § 82 Absatz 4 BremLBO sowie einer Befristung oder eines Widerrufsvorbehaltes	gebührenfrei
101.27.04	Beglaubigter Auszug oder beglaubigte Abschrift aus dem Baulastenverzeichnis außerhalb des Eintragungsverfahrens	je angef. Seite 5,- ab 6. Seite 3,- mindestens 12,-
101.27.05	Schriftliche Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Baulast je Grundbuchgrundstück, ggf. zuzügl. der Gebühr nach Ziffer 101.27.04	12,-
101.28	Öffentliche Grundlasten	
101.28.00	Zustimmung zur Eintragung einer öffentl. Grundlast je Sachgegenstand	45,- mindestens 70,-
101.28.01	Zustimmung zur Löschung einer öffentl. Grundlast je Sachgegenstand	65,- mindestens 100,-
101.28.02	Anmerkung zu 101.28.00 und 101.28.01: Wie 101.27.02	
101.29	Festsetzung oder Änderung amtlicher Haus- bzw. Grundstücksnummern je Haus- bzw. Grundstücksnummer	13,-
101.29.00	Ausnahmegenehmigung für ein abweichend von den Vorschriften gestaltetes Hausnummernschild	gebührenfrei
101.30	Richtet sich ein Rechtsbehelf eines Dritten gegen eine Maßnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren so ist als Berechnungsgrundlage nach § 8 BremGebBeitrG die dem Vorhaben entsprechende Gebühr nach 101.07.00 oder 101.07.01 einzusetzen.	
102	Bauprodukte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieuren, Sachverständigen und Prüfstellen	
102.00.01	Entscheidung über eine Zustimmung und Verzichtserklärung im Einzelfall nach § 20 BremLBO, auch in Verbindung mit § 21 Absatz 1 BremLBO Anmerkung zu 102.00.01 Sofern die Zustimmung Bauprodukte betrifft, die in Baudenkmälern nach § 2 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz verwendet werden, werden Gebühren nicht erhoben.	264,- bis 5 290,-

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
102.00.02	Entscheidung über die Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 17 Absatz 5 BremLBO i. V. m. der Hersteller- und ÜberwachungsVO	586,- bis 11 730,-
102.00.03	Erstprüfung eines Bauproduktes nach § 5 Absatz 5 i. V. m. § 9 Absatz 4 BauPG durch eine nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauPG anerkannte Prüfstelle	287,- bis 5 750,-
102.00.04	Untersagung der Verwendung eines entgegen § 22 Absatz 4 BremLBO mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukts sowie Entwertung oder Beseitigung dieser Kennzeichnung (§ 77 BremLBO)	34,- bis 287,-
102.00.05	Erteilung eines allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 Absatz 2 BremLBO	287,- bis 5 750,-
102.01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle	
102.01.01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle durch den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (§ 25 Absatz 1 und Absatz 3 BremLBO)	86,- bis 1 150,-
102.01.02	Änderung, Erweiterung, Verlängerung einer Anerkennung	50 v. H. der Gebühr nach 102.01.01
102.01.03	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle nach § 11 Absatz 1 Bauproduktengesetz – BauPG – vom 10. August 1992, (BGBl. I S. 1495), geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 1529), sowie als Stelle nach Artikel 16 Absatz 2 der Bauproduktenrichtlinie Anmerkung zu 102.01.03: Die Gebühr deckt auch alle Amtshandlungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ab, wie Vorgespräche, Beantwortung von Anfragen, Prüfung der Antragsunterlagen, Teilnahme an der Begutachtung vor Ort	1 000,- bis 20 000,-
102.01.04	Änderung, Erweiterung und Verlängerung einer Anerkennung	250,- bis 10 000,-
102.01.05	Regelmäßige Überprüfung der anerkannten Stellen (§ 11 Absatz 2 BauPG)	28,- bis 287,-
102.02	Anerkennung von Prüffingenieuren und Sachverständigen	
102.02.01	Anerkennung von Prüffingenieuren zur Baustatik	
102.02.01.00	für die erste Fachrichtung	760,- bis 1 500,-
102.02.01.01	für jede weitere Fachrichtung	380,- bis 760,-
102.02.02	Anerkennung sonstiger Sachverständiger	760,- bis 1 500,-
102.02.03	Verlängerung der Geltungsdauer einer Anerkennung	25,- bis 150,-
102.03	Bescheinigungen und schwierige Auskünfte	25,- bis 510,-
102.04	Anmerkung zu 102: Müssen zur Beurteilung von bautechnischen Einzelfragen Sachverständige herangezogen werden, so sind die Kosten für die Sachverständigen als Auslagen zu erheben.	
103	Baulicher Zivilschutz	
103.00	Ausstellung einer Bescheinigung darüber, dass Schutzräume den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen	2,-
103.01	Genehmigung zur Veränderung von Anlagen für den baulichen Zivilschutz	3,- bis 2 500,-
110	Stadtplanung	
110.00	Analoge Abgabe von rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen sowie Erschließungsplänen	
110.00.00	Sofern sie als schwarz/weiß Fotokopie hergestellt worden sind	
110.00.00.00	– bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm ²	15,-
110.00.00.01	– bei Format DIN A3 oder bis 12,5 dm ²	20,-
110.00.00.02	– bei Format DIN A2 oder bis 25 dm ²	25,-
110.00.00.03	– bei Format DIN A1 oder bis 50 dm ²	30,-

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
110.00.00.04	– bei Format über 50 dm ²	30,– zuzüglich 0,50 je dm ² für die über 50 dm ² hinausgehende Fläche
110.00.01	Analoge Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie Erschließungsplänen und Übersichtsplänen als mehrfarbiger Plot	
110.00.01.00	– bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm ²	50,–
110.00.01.01	– bei Format DIN A3 oder bis 12,5 dm ²	55,–
110.00.01.02	– bei Format DIN A2 oder bis 25 dm ²	80,–
110.00.01.03	– bei Format DIN A1 oder bis 50 dm ²	95,–
110.00.01.04	– bei Format über 50 dm ²	95,– zuzüglich 1,00 je dm ² für die über 50 dm ² hinaus- gehende Fläche
110.00.02	Ausnahmen	
110.00.02.00	Abgabe von Auszügen eingestellter bzw. ungültiger Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen	Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.01	Abgabe von Übersichtsplänen zu Planaufstellungsbeschlüssen	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.02	Abgabe von Auszügen aus noch nicht rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen, nachdem die Deputation eine öffentliche Auslegung beschlossen hat	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.03	Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen als Fotokopie zu Ausbildungszwecken	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.04	Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen als Fotokopie zu wissenschaftlichen Zwecken gegen eine Verpflichtungserklärung	gebührenfrei
110.00.03	Auszüge aus Begründungen/Erläuterungsberichten	
110.00.03.00	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten als Fotokopie zu rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen	je angefangene Seite DIN A4 0,75, in Farbe 1,00, in DIN A3 1,40
110.00.04	Ausnahmen	
110.00.04.00	Abgabe von Vorlagen zu Planaufstellungsbeschlüssen als Fotokopie	50 v. H. des Satzes nach 110.00.03.00
110.00.04.01	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten zu nicht rechtsverbindlichen Bauleitplänen als Fotokopie, nachdem die Deputation die öffentliche Auslegung beschlossen hat	50 v. H. des Satzes nach 110.00.03.00
110.01	Flächennutzungsplan als Druck	
110.01.00	Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes (Farbdruck) einschließlich Erläuterungsbericht und der inzwischen beschlossenen Flächennutzungsplanänderungen 1:25.000	20,–
110.01.01	Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes (Farbdruck 1:50.000)	10,–
110.02	Beglaubigungen	
110.02.00	Beglaubigung von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen	14,– und zusätzlich Kosten nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
110.02.01	Beglaubigung von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten zu rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen	Je angefangene Seite 1, 90 ab 6. Seite 0,38 und zusätzlich die Kosten nach 110.00.03.00
110.03	Abgabe von analogen historischen Karten	
110.03.00	Sofern als Fotokopie hergestellt	
110.03.00.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m ²	2,-
110.03.00.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m ²	3,-
110.03.00.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m ²	6,-
110.03.01	sofern als mehrfarbiger Druck hergestellt	
110.03.01.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m ²	4,-
110.03.01.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m ²	6,-
110.03.01.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m ²	10,-
110.04	Digitaler Bauleitplan	
110.04.00	Digitale Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes oder ähnlicher thematischer Karten (ohne topografische Karte) im Format der Erfassungssoftware pro angefangene 1 km ² Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	10,- mindestens 50,-
110.04.01	Digitale Abgabe von Auszügen aus Bebauungsplänen (ohne digitale Liegenschaftskarte) im Format der Erfassungssoftware pro angefangene 1 ha Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	5,- mindestens 50,-
110.04.02	Bei Konvertierungen in andere Dateiformate	Gem. Tarifziffer 110.04.00 und 110.04.01 zzgl. Zeitaufwand und Materialkosten
110.04.02.00	Anmerkung zu 110.04.02: Der Zeitaufwand bemisst sich je angefangene 1/2 Stunde nach Ziffer 103 der Anlage zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung	
110.05	Rasterdaten in TIFF-Format	
110.05.00	Abgabe von Auszügen aus dem geltenden Flächennutzungsplan oder ähnlicher thematischer Karten und Übersichtspläne als Rasterdaten im TIFF-Format pro angefangene 1 km ² Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	3,- mindestens 50,-
110.05.01	Abgabe von Auszügen aus Bebauungsplänen als Rasterdaten im TIFF-Format pro angefangene 1 ha Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	2,- mindestens 50,-
110.06	Bereitstellung von Bauleitplänen und Übersichtsplänen als PDF-Datei mit gesperrter Druckfunktion über das Internet	gebührenfrei
110.07	Herstellung von Modellen je angefangene Arbeitsstunde einschließlich Gemeinkosten- und Verwaltungskostenzuschlag	70,-
110.07.00	Anmerkung zu 110.07: Materialkosten werden entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, mindestens jedoch pauschal	60,-
110.08	Mitteilung der Gemeinde entsprechend § 62 Absatz 3 Satz 3 BremLBO	1% der Baukosten mindestens 70,- höchstens 500,-
110.09	Erstellung von Berichtsplänen (Lageplan für Grundstücksgeschäfte)	je Plan 50,- bis 300,-
110.09.01	Änderungen von erstellten Berichtsplänen	je Plan 25,- bis 150,-

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
12	Zustimmung zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien	
120	Kleine Baumaßnahmen Tiefbauvorhaben mit einer Grabenlänge bis zu 150 m und 0,5 m Grabenbreite sowie Baugruben bis ca. 3 m ² in Rad- und Gehwegen sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen außerhalb des Innenstadtbereichs Bremen-Stadt. Im Innenstadtbereich verringert sich die Grabenlänge auf 100 m. Der Innenstadtbereich umfasst das Gebiet zwischen dem Hauptbahnhof und der Weser und wird nordwestlich von der Bürgermeister-Smidt-Straße sowie südöstlich von den Straßen Altenwall, Am Wall, Contrescarpe und Rembertistraße begrenzt. Erweiterung des oberirdischen Telekommunikationsnetzes bis zu 5 Mastenfeldern. Tiefbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Straßenquerungen sind keine Kleinen Baumaßnahmen, sondern den Großen Baumaßnahmen zugeordnet.	
120.00	Einzelzustimmung zu Kleinen Baumaßnahmen Wie 120, aber rechtlich relevante Belange des Trägers der Straßenbaulast oder Dritter sind in besonderer Weise betroffen (z.B. Straßen, bei denen ein Aufgrabungsverbot besteht; Straßen im Innenstadtbereich; Baumaßnahmen, bei denen wegen der Art und der Dauer der Durchführung der Maßnahme straßenverkehrsrechtliche Belange in besonderer Weise betroffen sind).	250,-
120.01	Vereinfachte Zustimmung zu Kleinen Baumaßnahmen Wie 120 ohne die Gebührentatbestände nach Tarifziffer 120.00	100,-
121	Große Baumaßnahmen Alle Tiefbaumaßnahmen, die nicht unter 120 fallen. Hierunter fällt auch jedes Tiefbauvorhaben, das mit einer Straßenquerung verbunden ist.	
121.00	Zustimmung zu Großen Baumaßnahmen	341,-
122	Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Kabeln (im Wesentlichen nach Kabelbeschädigungen, bei Kabelfehlern) sowie das Herstellen von Kopfstellen (einzelne Montagegruben) an vorhandenen TK-Linien. Anmerkung zu 122: Die Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Kabeln (im Wesentlichen nach Kabelbeschädigungen, bei Kabelfehlern) und das Herstellen von Kopfstellen hierfür sind keine zustimmungspflichtigen, sondern lediglich anzeigepflichtige Baumaßnahmen.	gebührenfrei
13	Straßenverkehr	
130.00	Fertigung und Erläuterung von Phasenablaufplänen einer Wechselzeichenanlage	35,-
14	Enteignungsrecht und Entschädigungsrecht	
140	Enteignungsverfahren nach dem Baugesetzbuch – BauGB –, dem Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen – BremEntG – und dem Landbeschaffungsgesetz für Aufgaben der Verteidigung insoweit, als in anderen Gesetzen wegen des durchzuführenden Enteignungsverfahrens auf die Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes verwiesen worden ist.	
140.00	Enteignung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken einschließlich der Rückenteignung und Begründung von Rechten im Wege der Enteignung.	1 Gebühr nach § 34 Gerichtskostengesetz (GKG)
140.01	Enteignungen zugunsten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven	gebührenfrei
140.02	Entscheidungen der Enteignungsbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde über Entschädigungsanträge aufgrund des Baugesetzbuches	1 Gebühr nach § 34 Gerichtskostengesetz (GKG)
15	Straßenrecht	
150.00	Zulassung von Ausnahmen von Baubeschränkungen längs der Bundesfernstraßen und von der Veränderungssperre (§ 9 Absatz 8 und § 9a Absatz 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Neufassung vom 8. August 1990, BGBl. I S. 1715)	26– bis 511,-

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
150.01	Genehmigung von Bauanlagen längs der Bundesfernstraßen in den Fällen des § 9 Absatz 5 FStrG	10,- bis 153,-
150.02	Erlaubnis zu einer Sondernutzung an freien Strecken der Bundesfernstraßen (§ 8 Absatz 1 FStrG)	5,- bis 256,-
150.03	Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen (§ 17 FStrG)	gebührenfrei
150.04	Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau oder die Änderung von Straßen A (§ 33 Bremisches Landesstraßengesetz – BremLStrG – vom 20. Dezember 1976, BremGBI. S. 341 – 2182-a-1)	gebührenfrei
150.05	Erlaubnis einer Überfahrt nach § 17 Bremisches Landesstraßengesetz vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBI. S. 341–2182-a-1)	
150.05.00	Baustellenüberfahrt	100,-
150.05.01	sonstige Überfahrten	177,-
150.06	Zulassung von Ausnahmen von Bauverboten und von der Veränderungssperre an Straßen A (§ 27 Absatz 3 und § 31 Absatz 5 BremLStrG)	26,- bis 511,-
150.07	Genehmigung von Bauanlagen an Straßen A in den Fällen des § 28 Absatz 2 BremLStrG	
150.08	Genehmigung nach § 43 Absatz 4 BremLStrG	gebührenfrei
16	Wohnungswesen	
160	Wohnraumförderung	
160.00	Erteilung von Bescheiden und Vorbescheiden über Anträge auf Erhöhung der Gesamtkosten wegen Modernisierung nach § 11 II. Berechnungsverordnung (II. BV)	60,- bis 600,-
160.00.01	Im Falle der Ablehnung der beantragten Genehmigung nach § 11 II. BV	60,-
160.01	Entscheidung über Anträge auf Übertragung von Fördermitteln nach dem WoFG und II. WoBauG für Mietwohnungen (ausgenommen bei Erwerb durch Mieter)	90,- bis 650,-
160.02	Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Absatz 6 oder Absatz 7 BremWoBindG	35,- bis 300,-
160.03	Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen zum Bezug einer geförderten Wohnung nach § 27 WoFG/§ 5 BremWoBindG (inkl. Ablehnungsbescheide)	15,-
160.04	Erteilung von Einkommensbescheinigungen für die Bewilligung von Fördermitteln für selbstgenutztes Wohneigentum, für die Herabsetzung der Verzinsung von nichtöffentlichen Baudarlehen oder für die Herabsetzung der höheren Tilgung von öffentlichen Baudarlehen (inkl. Ablehnungsbescheide)	15,-
160.04.00	Erteilung von Zweitschriften nach 160.03 und 160.04	10,-
160.04.01	Verwaltungshandlungen nach 160.03, 160.04 und 160.04.00 für Empfänger von Hilfe bzw. ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung oder Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)	gebührenfrei
160.05	Erteilung einer vom Eigentümer beantragten Freistellung von den Belegungsbindungen hinsichtlich der Einhaltung der Einkommensgrenze oder der Wohnfläche nach § 30 WoFG/§ 6 BremWoBindG zu seinen Gunsten oder zugunsten eines nicht wohnberechtigten Mieters (Ausnahme: Globalfreistellung im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach §§ 14 und 15 WoFG)	40,-
160.06	Genehmigung von Zweckentfremdung und von baulichen Änderungen von Wohnraum nach § 27 Absatz 7 WoFG/§ 6 BremWoBindG	5 v. H der einmaligen Ausgleichszahlung, mindestens 100,-
160.06.00	Ablehnung der Genehmigung nach Nr. 160.06	60,-
160.07	Sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens (ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren – 101.09 u. 101.10 – und Verwaltungszwang – 102 der Allgemeinen Kostenverordnung für das Land Bremen –)	gebührenfrei
17	Städtebauförderungsrecht	
17.01	Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nummer 5 BauGB	100,- bis 1 100,-
17.02	Versagung einer Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nummer 5 BauGB	50 v.H. der Gebühr nach Ziffer 17.01

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
17.03	Bescheinigung nach den „Bescheinigungsrichtlinien Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des EStG“ bei einem bescheinigten Wert	
	bis 10 000,-	46,-
	bis 50 000,-	80,-
	je weitere angefangene 50 000,-	80,-
	höchstens	920,-
18	Schienenverkehr	
180	Straßenbahnverkehr	
180.00	Genehmigung für Bau, Betrieb und Linienführung	70,- bis 1 400,-
180.02	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes einer Linie	50,- bis 200,-
180.03	Feststellung des Planes für Betriebsanlagen nach § 28 Absatz 1 PBefG	
	Bei einem Kostenvolumen der Maßnahme bis zu 5 000 000,-	0,045 v. H. des Kostenvolumens
	Bei einem Kostenvolumen der Maßnahme über 5 000 000,-	2 000,- zuzügl. 0,006 v.H. des 5 000 000,- übersteigenden Kostenvolumens
	Anmerkungen zu 180.03	
	1. Erstreckt sich das Verfahren auch auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr nach 101.	
	2. Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.	
180.04	Erteilung einer Plangenehmigung nach § 28 Absatz 1a PBefG	70,- bis 1 000,-
180.07	Gestattung der zur Planung erforderlichen Vorarbeiten	60,- bis 170,-
180.08	Zustimmung zur Betriebseröffnung	60,- bis 170,-
180.09	Zustimmung zu den Beförderungsentgelten und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrs- oder Tarifverbund integriert.	70,- bis 1 400,-
180.10	Zustimmung zu besonderen Beförderungsbedingungen und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrs- oder Tarifverbund integriert.	60,- bis 170,-
180.11	Zustimmung zu den Fahrplänen und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrsverbund integriert.	35,- bis 170,-
180.12	Bestätigung der Bestellung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreter nach § 9 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung-BOStrab) vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648)	95,-
180.13	Entscheidung über die Zulassung zur Betriebsleiterprüfung nach § 9 der Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen (Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsordnung-StrabBIPV vom 9. Juli 1988 (BGBl. I S.1554)	98,-
180.14	Prüfung von Unterlagen für den Neubau oder die Änderung von Betriebsanlagen (§ 60 Absatz 1 BOStrab) oder von sonstigen Anlagen (§ 60 Absatz 10 BOStrab) und Erteilung des Abnahmebescheides für die ersten 1 Mio der Herstellungskosten	2 v.T. der Herstellungskosten mindestens 135,-
	für die über 1 Mio hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 2,5 Mio	0,25 v.T. der Herstellungskosten
	für die über 2,5 Mio hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 5 Mio	0,5 v.T. der Herstellungskosten
	für die über 5 Mio hinausgehenden Herstellungskosten	0,125 v.T. der Herstellungskosten

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
180.15	Prüfung von Unterlagen für den Neubau oder die Änderung von Betriebsanlagen (§ 60 Absatz 1 BOStrab) oder sonstigen Anlagen (§ 60 Absatz 10 BOStrab), für die eine Typzustimmung nach § 60 Absatz 8 BOStrab vorliegt.	50 v. H. der Gebühr nach 180.14 mindestens 135,-
180.16	Bescheid über die Abnahme von Fahrzeugen bei Neubau – für das erste Fahrzeug einer Serie	449,- 37,-
	bei Neubau – für jedes weitere Fahrzeug derselben Serie	37,-
	bei Umbau – für das erste Fahrzeug einer Serie	236,-
	bei Umbau – für jedes weitere Fahrzeug derselben Serie	37,-
180.17	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 Absatz 8 BOStrab) Anmerkung zu 180.14 und 180.17: Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr,	37,- bis 569,-
180.18	Ausnahmegenehmigung nach § 6 BOStrab	80,- bis 569,-
180.19	Festsetzung von Untersuchungsfristen, die von § 57 Absatz 3 BOStrab abweichen (§ 57 Absatz 5 BOStrab)	80,-
180.20	Festsetzung von Höchstgeschwindigkeiten (§ 50 Absatz 1 BOStrab)	80,-
180.21	Festsetzung von Fristen zur Behebung von Mängeln, Anordnung der Einstellung oder Unterbrechung von Bauarbeiten oder Untersagung der Benutzung bestimmter Betriebsanlagen und Fahrzeuge (§ 5 Absatz 5 BOStrab)	80,-
180.22	Anordnung bezüglich Art und Umfang der Sicherung an Kreuzungen mit Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs (§ 15 Absatz 4 BOStrab)	80,-
180.23	Genehmigung der Benutzung besonderer und unabhängiger Bahnkörper durch Kraftomnibusse oder Obusse des Linienverkehrs (§ 58 Absatz 3 BOStrab)	32,-
181	Eisenbahnverkehr	
181.00	Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen bzw. Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur	
181.00.00	Genehmigung	500,- bis 10 000,-
181.00.01	Versagung der Genehmigung	250,- bis 5 000,-
181.00.02	Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung	250,- bis 5 000,-
181.00.03	Genehmigung zur Übertragung des verliehenen Rechts auf einen anderen Unternehmer, zur Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens sowie zur Übertragung der Betriebsführung an einen anderen Unternehmer	300,- bis 5 000,-
181.00.04	Sonstige Änderungen der Genehmigung	75,- bis 5 000,-
181.00.05	Erweiterung der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Personenverkehr auf Güterverkehrsstrecken)	200,- bis 2 000,-
181.00.06	Genehmigung zur Stilllegung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen	0,3 v.T. der in einem Jahr erzielten Einspa- rungen der Vorhaltekosten mindestens 500,-
181.01	Planfeststellung/Plangenehmigung	
181.01.00	Planfeststellungsverfahren Anmerkung: Schließt die Feststellung andere, den Ausbau betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.	9 v.T. der Baukosten mindestens 400,-
181.01.01	Plangenehmigungsverfahren	7 v.T. der Baukosten mindestens 300,-

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
181.01.02	Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses/ der Plangenehmigung	200,- bis 4 000,-
181.01.03	Entscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung oder Plangenehmigung	200,- bis 4 000,-
181.02	Sonstige eisenbahnrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse	
181.02.00	Genehmigung von Baulichkeiten und maschinellen Anlagen aller Art, die über, unter oder neben Gleisen errichtet werden	7 v.T. der Baukosten mindestens 300,-
181.02.01	Änderung der Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00	345,-
181.02.02	Widerruf oder Rücknahme einer Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00	230,-
181.02.03	Verlängerung einer Genehmigung gemäß 181.02.00	345,-
181.03	Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken von nicht-bundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs	230,-
181.04	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Lokomotiven, Triebwagen, Zweiwegefahrzeugen als Eisenbahnfahrzeuge, Eisenbahnkranwagen mit eigenem Fahrantrieb	250,- bis 400,-
181.05	Genehmigung zur Inbetriebnahme für gebrauchte Triebfahrzeuge nach 181.04	350,- bis 520,-
181.06	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Eisenbahnkleinwagen und schienengebundenen Arbeits- und Rangiergeräten	290,-
181.07	Genehmigung zur Inbetriebnahme von gebrauchten Eisenbahnkleinwagen, Arbeits- und Rangiergeräten	345,-
181.08	Genehmigung zur Inbetriebnahme von genehmigungspflichtigen Anlagen auf Triebfahrzeugen und ortsfesten Anlagen (z.B. Funk- und sonstige Fernsteuerungsanlagen etc.), Bauartänderungen an Fahrzeugen	7 v.T. der Baukosten mindestens 300,-
181.09	Eisenbahnbetriebsleiter und deren Stellvertreter	
181.09.01	Kosten für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter (EBL)	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der GO des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum EBL nach der Eisen- bahnbetriebsleiter- verordnung (EBV)
181.09.02	Kosten für die Wiederholung der Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter (EBL)	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der GO des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum EBL nach der Eisen- bahnbetriebsleiter- verordnung (EBV)
181.09.03	Bestätigung	345,-
181.09.04	Versagung bzw. Widerruf oder Rücknahme einer Bestätigung	170,-
181.10	Aufsichtsbereisungen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE)	
181.10.00	NE des öffentlichen Verkehrs	300,- bis 6 000,-
181.10.01	NE des nichtöffentlichen Verkehrs	300,- bis 6 000,-
181.11	Sonstige Prüfungen und Genehmigungen von Eisenbahnen	200,- bis 4 000,-
181.12	Zulassung von Abweichungen von der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)/ESBO und der VO über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) sowie Anordnungen aus Gründen der Betriebssicherheit und Genehmigungen	300,- bis 1 000,-

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
19	Sonstige Gebühren	
190	Anliegerrecht	
190.00	Erteilung einer Anliegerbescheinigung (Erschließungsbeitrag, Kanalbeitrag usw.)	18,- bis 80,-
190.01	Genehmigung von Anträgen auf Ablösung von Kanal und Erschließungsbeiträgen	gebührenfrei

